

Rezensionen aus:

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

Band 74-2 (2018)

Erstellt: 2019-11-21

Statuten, Regeln, Consuetudines, Visitationsprotokolle, Bußregister und Suppliken an die Apostolische Pönitentiarie. Einerseits sollte die Bestrafung der Delinquenten durch die äußeren Instanzen sichergestellt werden, um einen Rückfall zu verhindern, andererseits musste die Reputation der Klöster und Orden bewahrt werden (S. 26–83). L. zeigt auf, wie die kloster- und ordensinterne Denunzierung eines Delinquenten sich besonders durch die Inquisition im 13. Jh. progressiv in rechtliche Verfahrensstrukturen umformte (S. 85–121). Die Vf. analysiert solche Vergehen, die auch in der laikalen Welt als Verbrechen angesehen wurden (wie Mord, Gewalt, Diebstahl u. a.). Dabei untersucht sie die zeitlichen und räumlichen Umstände sowie die Beweggründe (S. 123–226). In diesem Zusammenhang weist L. auf die Notwendigkeit hin, weiter nach dem Prozess der *conversio* sowie der Aneignung von Normen in der *vita religiosa* zu fragen (S. 329 f.). Das Ziel der religiösen Rechtsprechung – L. präferiert hier berechtigterweise den Begriff „*correction*“ gegenüber dem der „*justice*“ (S. 18) – lag in erster Linie nicht in der Bestrafung durch die Anwendung des Rechts, sondern darin, das Verhalten des Delinquenten mit Strenge und Barmherzigkeit zu korrigieren, um somit dessen Rekonziliation und Rehabilitation zu gewährleisten (S. 227–326). Die von der älteren Forschung in den Quellen ab dem 12. Jh. wahrgenommene Zunahme von Disziplinierungsmaßnahmen sei nicht in einer Abkehr von den ursprünglichen Idealen begründet, sondern die Klöster und Orden hätten sowohl im Zusammenspiel mit als auch in Konkurrenz zur bischöflichen und päpstlichen Rechtsprechung ihre institutionelle Autonomie präzisiert (S. 327 f.). Die Studie setzt auf einen räumlich wie zeitlich sehr breiten komparatistischen Ansatz, der durch einen systematischen Zugriff gelingt.

Marco Krätschmer

Emanuel G. D. VAN DONGEN, *The Defence of Contributory Negligence in (Medieval) Canon Law and in Conflict Resolution in Italy in the Early Modern Period*, ZRG Kan. 100 (2014) S. 580–607, untersucht, wie die spätm. Kanonistik die Mitschuld der geschädigten Partei bewertete. Ausführlicher diskutiert werden X 5.12.8 und X 5.12.9 (Todesfälle bei spielerischen Raufereien) sowie die spätm. und frühneuzeitliche italienische Gerichtspraxis, bei der das neu entwickelte, aus dem Vertragsrecht stammende Konzept der *culpa admixta* (wechselseitige Berücksichtigung der Schuld sowohl des Schädigers als auch des Geschädigten) zur Anwendung kam.

C. R.

Tribunali di mercanti e giustizia mercantile nel tardo Medioevo, a cura di Elena MACCIONI / Sergio TOGNETTI (Biblioteca storica toscana 75) Firenze 2016, Olschki, VI u. 221 S., 1 Karte, ISBN 978-88-222-6465-7, EUR 25. – Auf der Piazza della Signoria in Florenz steht an prominenter Stelle hinter der Reiterstatue von Cosimo I. Medici das Tribunale della Mercanzia, heute Sitz des Museo Gucci. Das Gebäude war Standort des Florentiner Handelsgerichts, das im 14. Jh. eingerichtet wurde, um Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden. Zunächst konzentrierte sich der Aufgabenbereich auf Verfahren

zwischen Florentinern und Fremden, im Laufe der Zeit wurde das Gericht zum allgemeinen Handelsgericht. Sein Standort kündigt noch heute von der herausragenden Stellung des Florentiner Handels im späten MA und von seiner rechtlichen Regulierung. Florenz ist allerdings nicht die einzige Stadt im spätm. Mittelmeerraum mit einem solchen Gericht: *Tribunali della Mercanzia* und *Consolati del Mare* gab es in vielen Handelsstädten. Für die Geschichtsforschung zum MA sind diese Gerichte in zweifacher Hinsicht interessant: Einerseits dokumentiert sich in ihrer Tätigkeit eine Facette des spätm. Rechtslebens, andererseits liefert die Überlieferung der Handelsgerichte und der in ihrem Umfeld tätigen *Notare* wichtige Informationen über den mediterranen Handel im späten MA und in der frühen Neuzeit. Der Sammelband enthält Studien zu den Handelsgerichten in Florenz, Ragusa, Pisa und Barcelona mit einem Schwerpunkt auf Florenz. Die Lektüre der Artikel bietet gleichermaßen eine Einführung in die Handelsrechtspraktiken der verschiedenen Städte wie auch Spezialstudien zu besonderen Streitfällen. Besonders beeindruckend wird der Ertrag dieser Forschungen an einem Beispiel deutlich, einem Fall in Barcelona, den Elena MACCIONI, *Una rappresaglia contro mercanti genovesi gestita dal Consolato del Mare di Barcellona (1417–1422)* (S. 127–156), präsentiert. Nachdem die Ladung eines Handelsschiffs aus Barcelona in Zypern vom dortigen Genueser Konsul beschlagnahmt und entfremdet worden war, zahlte Genua eine pauschale Entschädigungssumme. Um diese unter den Geschädigten zu verteilen, legte das Gericht in Barcelona ein Register an. Circa 150 kleine und große Kaufleute aus Barcelona und anderen Städten Aragóns meldeten ihre Ansprüche an. Die Forderungen enthalten Informationen zum sozialen Hintergrund der Kaufleute und ihrer verwandtschaftlichen Verflechtung, zu Wert und Umfang der gehandelten Waren (v. a. Wollstoffe und Korallen), zu den vertraglichen Grundlagen der Handelstätigkeit (v. a. Kommando-Verträge) und zum Versicherungswesen. Schlaglichtartig wird in dieser Fallstudie die Komplexität des spätm. Mittelmeerhandels deutlich. Thomas Ertl

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 883. 2. Siedlungsgeschichte, Burgen, Residenzen –. 3. Stadtgeschichte S. 890.

Laienadel und Armenfürsorge im Mittelalter, hg. von Lukas CLEMENS / Katrin DORT / Felix SCHUMACHER (Trierer historische Forschungen 71) Trier 2015, Kliomedica, 200 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-89890-191-8, EUR 42. – Mit diesem aus einer Tagung von 2011 resultierenden Sammelband, bei dem es sich nicht um die erste Trierer Anthologie zum Thema handelt (vgl. DA 70, 837–839), liegt eine weitere Studie zur Armenfürsorge im MA vor. Dabei möchten die Beiträge eine bestehende Forschungslücke schließen, indem unter